

**2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung) des Marktes Weidenbach
vom 21.11.2011**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Weidenbach folgende Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1

§ 10 Fälligkeit der Steuer erhält folgende Fassung:

„Die Steuerschuld ist jährlich am 15.05. fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Marktgemeinderat am 21.11.2011 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Markt Weidenbach
Weidenbach, 28.11.2011


Siegler
1. Bürgermeister

